

Notiz- Über den Stand (1.1.1947 - 9.5.1947) der Kriegsschadenregelung in:

r.B.51.350.GB.0.

1. Grossbritannien

Sämtliche dem Eidgenössischen Politischen Departement bekannten schweizerischen Kriegsschadenfälle sind bei den zuständigen englischen Behörden angemeldet worden. Lt. einer Erklärung des britischen Handelsministers sollen Entschädigungen an Private voraussichtlich im Juli 1947 zur Auszahlung gelangen. Die britische Regierung wünscht nach wie vor kein formelles Abkommen in der Kriegsschadenssache abzuschliessen. Die Gewährung des "National Treatment" für natürliche und juristische Personen ist als Maximum des Erreichbaren anzusehen. Wir haben von der Schweizerischen Gesandtschaft in London ein Exposé über den Stand der Gegenrechtsfrage verlangt.

r.B.51.350.Sing.0.
r.B.51.350.Malaya.0.2. Singapur/Malaisische Union (Straits Settlements)

Die Schweizer sind den Engländern und Eingeborenen hinsichtlich der Kriegsschadenvergütung gleichgestellt. Mit den Formularen W.D.L. 1 und W.D.L. 2 können sie ihre Ansprüche geltend machen. Wir haben eine Fristverlängerung für die Anmeldung vom 31. Mai auf den 31. Juli verlangt. Die ausgefüllten Formulare werden wir an das Schweizerische Konsulat in Singapur weiterleiten, welches die schweizerischen Schadenersatzforderungen der Kriegsschadenkommission in Kuala Lumpur, Malaya, unterbreiten wird.

r.B.51.350.Burma.0.

3. Burma

Zwei Kriegsschadenfälle wurden durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in London beim Board of Trade (Insurance and Companies Dept.) in London angemeldet. In einer Zeitungsnotiz gaben wir bekannt, dass die Anmeldefrist am 31. März 1947 abläuft.

r.B.51.350.Siam.0.

4. Siam

Unter Bezugnahme auf den Freundschafts- und Handelsvertrag



zwischen der Schweiz und Siam vom 4. November 1937 ersuchten wir das Schweizerische Konsulat in Bangkok, auf Grund der Meistbegünstigungsklausel eine Lösung des Kriegsschadenproblemles herbeizuführen.

r.B.51.350.Eg.0.

5. Aegypten.

Das Gesetz betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung in bar an die anlässlich der in den Jahren 1940 - 1942 erfolgten Luftangriffe auf Alexandrien und Port Said geschädigten Hauseigentümer wurde in Kraft gesetzt. Schweizer kommen ebenfalls in den Genuss dieser Vergütung.

r.B.51.350.China.0.

6. China

Sämtliche schweizerischen Kriegsschäden wurden von den chinesischen Behörden registriert. China verwies uns hinsichtlich der Geltendmachung der Schadenersatzforderungen an Japan. Es sei immerhin bereit, uns bei unserer Demarche gegenüber den Japanern zu unterstützen. Wir ersuchten die Schweizerische Gesandtschaft in Nanking, bei den chinesischen Behörden zu sondieren, ob diese eventuell bereit wären, unsere Ersatzansprüche im Rahmen der chinesischen Forderungen geltend zu machen, ohne dass die schweizerischen Interessen gegenüber Japan erwähnt würden. Da China bis jetzt noch mit keinem andern Staate ein Gegenrechtsabkommen geschlossen hat, haben wir die Schweizerische Gesandtschaft beauftragt, vorläufig in dieser Hinsicht noch keine Verhandlungen zu führen.

r.B.51.350.Phil.0.

7. Philippinen

Nachdem wir die Schweizerische Gesandtschaft in Washington beauftragt hatten, beim amerikanischen Staatsdepartement wegen der Wiedergutmachung der Kriegsschäden zugunsten unserer Landsleute zu intervenieren, erhielten wir die Nachricht, dass unsere Mitbürger voraussichtlich in den Genuss der amerikanischen Schadensvergütung gelangen.

Massgebend ist der "Philippine Rehabilitation Act of 1946". Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Anmeldung der schweizerischen Schäden haben wir getroffen. Die zur Auszahlung gelangenden Vergütungen müssen alle für den Wiederaufbau der Philippinen verwendet werden.

r.B.51.350.PB.0.

8. Holland

Da Holland aus uns noch nicht bekannten Gründen die Gegenrechtsabkommen betreffend die Wiedergutmachung von Kriegsschäden mit den Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen noch nicht abgeschlossen hat, war es uns bis anhin nicht möglich, das Kriegsschadenproblem mit den Niederlanden zu regeln.

r.B.51.350.Ind.néerl.0.

9. Niederländisch Indien

Am 25. März 1947 wurde sowohl von den Holländern als auch von den Indonesiern das Abkommen von Cheribon Lingga-Djati ratifiziert. Dies brachte aber keine Klärung der Lage. Wir haben unsere Konsulate in Batavia und Medan beauftragt, mit den lokalen Behörden das Kriegsschadenproblem soweit als möglich abzuklären. Eine Anmeldestelle existiert bis heute noch nicht. Verschiedene Fälle haben wir auch in Japan anhängig gemacht. Die Schweizerische Gesandtschaft im Haag haben wir ersucht zu prüfen, ob nicht eventuell die schweizerischen Ersatzforderungen beim Ministerium für überseeische Gebiete eingereicht werden können.

r.B.51.350.Ja.0.

10. Japan

Die schweizerische diplomatische Vertretung in Tokio baten wir, die Amerikaner zu ersuchen, die von ihnen in Aussicht genommene Anmeldestelle für Kriegsschäden endlich zu schaffen. Die Japaner stellen sich allerdings auf den Standpunkt, dass jeder Schweizer während des Krieges die Möglichkeit hatte, eine Versicherung im japanischen Mutterland zu schliessen. Eine nachträgliche Anmeldung sei deshalb unnütz.

Dadurch, dass nur durch Vermittlung des amerikanischen Hauptquartiers mit den Japanern verhandelt werden kann, wird viel kostbare Zeit verloren.

Den Fall Stocker und Ilg haben wir herausgegriffen. Da das japanische Ministerium hat der schweizerischen diplomatischen Vertretung mitgeteilt, dass es die Angelegenheit Stocker untersuchen werde. In der Kriegsschadenssache Ilg haben wir noch keinen Beschäd erhalten. Des weiteren haben wir diese beiden Fälle den Verwaltungsangelegenheiten übergeben mit der Bitte, einen Nachtragskredit beim Bundesrat zu verlangen, da die Herren Ilg und Stocker unter die "Wohllollenserklärung" fallen.

In Zusammenarbeit mit der Finanzsektion wurde für folgende Fälle:

Treichsler, Weingartner, Leuenberger, Kinder Meierholt

von der Finanzverwaltung eine Vorschusszahlung verlangt; unser Antrag wurde jedoch abgelehnt. *

r.B.51.350.Iran.0.

11. Iran

Wir gelangten mit einer neuen Note an die Kaiserliche Iranische Gesandtschaft in Bern hinsichtlich der Kriegsschadenregelung. Zudem beauftragten wir die Schweizerische Gesandtschaft in Teheran, bei den zuständigen Behörden auf eine Lösung dieses Problemes zu drängen

r.B.51.350.Norv.0.

12. Norwegen

In Norwegen ist ein Gesetz in Vorbereitung, wonach Kriegsschäden vergütet werden. Schweizer sollen voraussichtlich den Norwegern gleichgestellt werden.

*P.S.

Von der "japanischen Million" wurden den 12 Geschwistern des auf der Insel Mille durch Japaner getöteten Paters Leon Marquis mit Bundesratsbeschluss vom 28. März 1947 je Fr. 1'000.- zugesprochen. Im Fall Bruggösser einigten wir uns mit den Hinterbliebenen auf eine Summe von total Fr. 321'200.--. Der Antrag an den Bundesrat wird ausgearbeitet. Die Scheidungsangelegenheit Hofmann-Socchi haben wir mit neuen Unterlagen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Amt für den Zivilstandsdienst, unterbreitet.

SN.

bluudt